

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium Physik aufnehmen. Studierende, die bereits im Diplomstudiengang Physik immatrikuliert sind, legen ihre Prüfungen nach der - DPO - Physik (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT1/PO_Physik.pdf) ab.

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudien-
gang Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Erlangen-Nürnberg – BMPO/Physik –
Vom 7. September 2007**

geändert durch Satzung vom
29. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I.	Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	3
§ 2	Akademische Grade	3
§ 3	Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit	3
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen	3
§ 5	ECTS-Punkte	4
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8	Prüfungsausschuss	5
§ 9	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	6
§ 11	Zulassungskommission zum Masterstudium	7
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 13	Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14	Entzug akademischer Grade	8
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 16	Schriftliche Prüfung	8
§ 17	Mündliche Prüfung	9
§ 17a	Elektrische Prüfung	9
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Gesamtnote	9
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 21	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	11
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	12
§ 23	Nachteilsausgleich	12

II. Teil: Besondere Vorschriften.....	13
Erster Abschnitt: Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung	13
1. Allgemeine Regelungen für den Bachelorstudiengang	13
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	13
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	13
§ 26 Bachelorphase	13
§ 27 Bachelorarbeit.....	13
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	15
2. Prüfungsgegenstände im Bachelorstudiengang	15
§ 29 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf	16
§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	17
Zweiter Abschnitt: Masterprüfung.....	17
1. Allgemeine Regelungen für den Masterstudiengang.....	17
§ 31 Qualifikation zum Masterstudium	17
§ 32 Masterprüfung.....	17
§ 33 Masterarbeit	18
§ 34 Wiederholung von Prüfungen	19
2. Prüfungsgegenstände im Masterstudiengang	19
§ 35 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf	19
Dritter Abschnitt: Integriertes Verfahren	20
§ 36 Zweck des integrierten Bachelor- und Masterstudiengangs.....	20
§ 37 Prüfungsgegenstände im Bachelorstudium	21
§ 38 Prüfungsgegenstände im Masterstudium	21
§ 39 Wechsel in den regulären Bachelor- bzw. Masterstudiengang.....	21
III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	23
§ 40 Inkrafttreten.....	23
IV. Teil: Anlagen	24
Anlage 1: Berechnung der Gesamtnoten der Bachelor- und Masterprüfung gemäß § 19	24
Anlage 2: Verlauf des Bachelorstudiums Physik.....	24
Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 32	27
Anlage 4: Verlauf des Masterstudiums Physik.....	28
Anlage 5: Verlauf des integrierten Studiengangs	29
Anlage 6: Studienschwerpunkt Physik in der Medizin	31

Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang Physik der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit den Abschlusszielen des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden Zusammenhänge des Fachs überblicken und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten können und die für eine Promotion oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

§ 2 Akademische Grade

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“,
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

²Für Master-Absolventen des integrierten Bachelor- und Masterstudiengangs nach §§ 36 bis 39 wird der Zusatz „(honours)“ vergeben.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters (Orientierungsphase) ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium (Bachelorphase) umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der weiteren vier Semester einschließlich der Module Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium. ³Der Abschluss der Bachelorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Die Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und sechs Monate zur Anfertigung einer Masterarbeit. ³Er gliedert sich in eine auf dem Bachelorstudium aufbauende Vertiefungsphase, welche die ersten beiden Semester umfasst, und eine Forschungsphase, welche die folgenden beiden Semester umfasst. ⁴In der Forschungsphase wird neben der weiteren fachlichen Spezialisierung die Masterarbeit angefertigt. ⁵Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend

zu erbringenden Modulprüfungen, das Modul Masterarbeit und das Modul Masterkolloquium enthalten. ⁶Bei Wahl entsprechender Vertiefungsfächer nach **Anlage 6** kann das Masterstudium mit Studienschwerpunkt „Physik in der Medizin“ durchgeführt werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit durchschnittlich 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden; studienbegleitend können auch modulübergreifende Prüfungen abgehalten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, insbesondere als bewertete Präsentation, erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen wird bescheinigt, ob eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 30 ECTS-Punkte, in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Physik aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt mindestens zwei Monate vor der Prüfung ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich. ²Der Rücktritt kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit einer Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Nach diesem Zeitpunkt ist der Rücktritt nur möglich, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 vorliegen. ⁵Diese Gründe sind gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. ⁶Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung oder, falls die Prüfungsleistung schon erbracht wurde, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder dem Prüfungsamt. ⁷Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zulassungskommission.

(2) ¹Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind. ²Mindestens zwei Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden müssen Professorinnen oder Professoren sein. ³Die Mitglieder und jeweils eine persönliche Vertretung werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt bzw. angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt bzw. angerechnet, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Prüfungen, Module und sonstige Leistungsnachweise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland erbracht werden, werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten für das Bachelorstudium und maximal 30 ECTS-Punkten für das Masterstudium anerkannt bzw. angerechnet. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ²Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 % des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art.69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet, so

kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass an diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet.³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Die Prüfungsdauer wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 bekannt gegeben. ³Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüfenden oder einem Prüfenden zu bewerten. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte schriftliche Prüfung ist von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁵§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Sie sind Einzelprüfungen und dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Prüfungsdauer wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 bekannt gegeben.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 Abs. 1 fest. ²§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Mündliche Prüfungen in Form von Vorträgen können in dieser Prüfungsordnung, ihren Anlagen oder im Modulkatalog als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne Beschränkung zugelassen. ³Die Zulassung erstreckt sich in keinem Fall auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“. ³Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 10 bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁴Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ⁵Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 30 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

²Bei einem Durchschnitt der Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(5) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“.

(6) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist unbenotet.

(7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums, die Note der Abschlussarbeit und des Bachelorkolloquiums, wenn in der **Anlage 1** nichts anderes festgelegt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma des gewichteten Durchschnitts berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten, die Note der Masterarbeit und des Masterkolloquiums, wenn in der Anlage 1 nichts anderes geregelt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹Wurden mehr Module erfolgreich abgeschlossen als zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind, kommen davon nur jene zur Anrechnung, die notwendig sind, um die Bestimmungen gemäß § 29 bzw. § 35 zu erfüllen.

²Ist mehr als eine Kombination von anzurechnenden Modulen möglich, so kommt diejenige zur Anwendung, die die beste Gesamtnote ergibt. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können auch andere Kombinationen zur Anrechnung kommen.

(10) ¹In der **Anlage 1** kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht oder dem Gewicht Null in die Notenberechnung eingehen. ²Es können Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Teilprüfungen vorgesehen werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die in die Bachelor- oder Masterprüfung eingehenden Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle bestandenen Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt für Schwangere entsprechend, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

II. Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorprüfung

1. Allgemeine Regelungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, gelten die Studierenden zu den Modulen zugelassen, die sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen; es können auch mehrere alternativ angebotene Module gewählt werden. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Besonderen Vorschriften vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden ist oder
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (siehe § 7 Abs. 1) sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind;
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bemisst sich nach § 30.

§ 26 Bachelorphase

(1) ¹Die Bachelorphase dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Orientierungsphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. ²Sie besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorabschnitts, der Bachelorarbeit und einem Bachelorkolloquium. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich Bachelorkolloquium bestanden sind. ⁴Das Bachelorkolloquium ist eine mündliche Prüfung, die aus einem etwa 30-minütigen, in der Regel öffentlichen Vortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion besteht.

(2) ¹Das 5. Fachsemester ist als Fenster für Auslandssemester vorgesehen. ²Bei der Anrechnung der im Ausland erworbenen Module kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 29 Abs. 1 zulassen.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaft-

lichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle hauptberuflich im Studiengang Physik beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(3) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters, ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ³Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe (Regelbearbeitungszeit einschließlich der maximalen Verlängerungszeit) darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorarbeit und Vorbereitung des Bachelorkolloquiums insgesamt 450 Stunden nicht überschreitet und dass die Bachelorarbeit innerhalb der Regelbearbeitungszeit erstellt werden kann. ³Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal einen Monat verlängert werden. ⁴Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auch unterbrechen, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende andere stichhaltige Gründe vorliegen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Arbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) ¹Je ein gebundenes Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Fachbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen sowie eine Kopie der Titelseite sind dem Prüfungsamt vorzulegen.

(8) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe beurteilt werden. ²Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat.

(9) ¹Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die oder der andere mit wenigstens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung und Notenvergabe durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 9 veranlasst. ⁴In diesem Fall ist die Bewertung der Arbeit „nicht ausreichend“, wenn

auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie die schlechtere der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten.

(10) ¹Ist die Arbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. ²Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Arbeit entsprechend § 18 Abs. 1 oder als Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Gutachter fest; Satz 1 gilt entsprechend.

(11) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, andernfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 11 entsprechend.

(12) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 12 abweichen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, der spätestens innerhalb von sechs Monaten vom Fach angeboten werden muss. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in § 30 können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

2. Prüfungsgegenstände im Bachelorstudiengang

§ 29 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf

(1) ¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Bachelorstudiengangs Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Diese Module sind:

- (a) die Module *Experimentalphysik 1+2* und *Experimentalphysik 3+4*;
- (b) mindestens eines der zwei Module *Experimentalphysik 5+6*;
- (c) das *Grundpraktikum 1* und *2*;
- (d) die Praktika *Physikalisches Experimentieren 1* und *2*;
- (e) das Modul *Theoretische Physik 1* (Mechanik);
- (f) mindestens zwei der drei Module *Theoretische Physik 2-4* (Elektrodynamik, Quantenmechanik, Statistische Physik);
- (g) das Modul *Mathematik für Physiker 1*;
- (h) mindestens eines der Module *Mathematik für Physiker 2* und *3*;
- (i) das *Kolloquium Theoretische Physik*;
- (j) die *Bachelorarbeit*;
- (k) das *Bachelorkolloquium*.

(2) ¹Der **Wahlbereich** untergliedert sich in die **Physikalischen Wahlfächer** und die **Nicht-physikalischen Wahlfächer**. ²Im Wahlbereich müssen Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Studierenden erwerben in den **Physikalischen Wahlfächern** vertiefte und übergreifende Kenntnisse in physikalischen Themenkreisen ihrer Wahl. ²Es sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen, darunter das Modul *Physikalisches Seminar*. ³Die für die physikalischen Wahlfächer zugelassenen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁴Umfang und ECTS-Punkte einzelner Module können von den in **Anlage 2**, Tabelle 1 aufgeführten Werten abweichen.

(4) ¹In den **Nichtphysikalischen Wahlfächern** müssen Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²In diesem Bereich erwerben die Studierenden in der Orientierungsphase des Bachelorstudiums Grundkenntnisse in einem der Physik nahe stehenden Fach (*Nichtphysikalisches Wahlfach A*). ³Gegenwärtig sind Astronomie, Chemie, Informatik und Physikalische Chemie zugelassen. ⁴In der Bachelorphase können vertiefte Kenntnisse in demselben oder Grundkenntnisse in weiteren Nichtphysikalischen Wahlfächern erworben werden, solange diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik stehen. ⁵Dies trifft insbesondere für alle Fächer der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Technischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät im nichtklinischen Bereich zu; in anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Im Bereich **Schlüsselqualifikationen** sind zusätzlich zu den Nichtphysikalischen Wahlfächern Module im Umfang von mindestens 2,5 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität erfolgreich abzuschließen, die nicht dem Physikstudium zugeordnet sind. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag auch Kurse als Schlüsselqualifikationen anerkennen, die nicht aus dem Angebot der Universität stammen. ³Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen sind unbenotet.

(6) ¹Die nach Abs. 1, 2 und 5 mindestens erforderlichen 167,5 ECTS-Punkte werden durch weitere, frei wählbare Module aus den Pflicht- oder Wahlbereichen oder aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu den für den Bachelorabschluss notwendigen 180 ECTS-Punkten ergänzt (**freier Bereich**).

(7) Zum Studienverlauf siehe **Anlagen 2** und **5**.

§ 30 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus den in **Anlage 2** für die ersten beiden Fachsemester aufgeführten Modulen zu erwerben, insbesondere aus:

- (a) Dem *Grundpraktikum 1*;
- (b) Mindestens einem der drei Module *Theoretische Physik 1*, *Mathematik für Physiker 1* und *Mathematik für Physiker 2*.

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

1. Allgemeine Regelungen für den Masterstudiengang

§ 31 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

- 1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
- 2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
- 3. die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
- 4. einen dem Abschluss nach Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen zu den 50 v.H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 (Prädikat „gut“) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach **Anlage 3** bestanden haben. ³Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, sollen mindestens ein dem Prädikat „gut“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

(3) ¹Die Abschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. ³Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nicht gegeben oder ist die Qualifikationsvoraussetzung in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 nicht ausreichend nachgewiesen, kann die Zulassungskommission eine Zulassung unter Auflagen aussprechen; die Auflagen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden.

(4) § 24 gilt entsprechend.

§ 32 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen und der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit wird durch eine abschließende mündliche Prüfung (Masterkolloquium) ergänzt. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls Masterkolloquium bestanden sind.

(2) ¹Die **Anlagen 4** und **5** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung. ²Soll die Masterprüfung im Studienschwerpunkt „Physik in der Medizin“ erworben werden, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Anlage 6. ³Module, die bereits Ge-

genstand einer Bachelorprüfung waren, können nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 33 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Physik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Gelingt dies trotz ernsthafter Bemühungen nicht, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ⁴Der Anfertigung der Masterarbeit geht eine dreimonatige Projektplanung voraus.

(3) ¹Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der hauptberuflich an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Physik tätig ist. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass innerhalb dieser Frist die Masterarbeit erstellt werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³§ 27 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der Projektplanungsphase zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. ²Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen, schriftlichen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 27 Abs. 8 bis 11 gelten entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2

und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(9) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 8 abweichen.

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

2. Prüfungsgegenstände im Masterstudiengang

§ 35 Prüfungsgegenstände und Studienverlauf

(1) ¹Die ersten zwei Semester („Vertiefungsphase“) des Masterstudiums dienen insbesondere dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Physik. ²In den Semestern 3 bis 4 („Forschungsphase“) soll ein Forschungsprojekt eigenständig durchgeführt werden; dessen Ergebnisse werden in der Masterarbeit aufbereitet und im Masterkolloquium präsentiert. ³Die Module *Fachliche Spezialisierung* und *Projektplanung* dienen der Vorbereitung auf die Masterarbeit und sind inhaltlich auf diese abgestimmt.

(2) ¹Zum Bestehen der Masterprüfung müssen im **Pflichtbereich** des Masterstudiengangs Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Diese Module sind:

- (a) mindestens eines der Module *Experimentalphysik-Vertiefung*;
- (b) mindestens eines der Module *Theorie-Vertiefung*;
- (c) die Module *Weiterführende Praktika und Projekte 1* und *2*;
- (d) das Modul *Fachliche Spezialisierung*;
- (e) das Modul *Projektplanung*;
- (f) das Modul *Masterarbeit*;
- (g) das Modul *Masterkolloquium*.

(3) ¹Der **Wahlbereich** untergliedert sich in die **Physikalischen Wahlfächer** und die **Nichtphysikalischen Wahlfächer**. ²Im Wahlbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) ¹In den **Physikalischen Wahlfächern** erwerben die Studierenden vertiefte und übergreifende Kenntnisse in physikalischen Themenkreisen ihrer Wahl; es müssen Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen werden, darunter ein Physikalisches Seminar. ²Die für die physikalischen Wahlfächer zugelassenen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ³Umfang und ECTS-Punkte einzelner Module können von den in **Anlage 4**, Tabelle 2 aufgeführten Werten abweichen.

(5) ¹In den **Nichtphysikalischen Wahlfächern** können die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem der Physik nahe stehenden Fach erwerben, in dem sie bereits Grundkenntnisse aufweisen, oder Grundkenntnisse in einem weiteren Fach. ²§ 29, Abs. 4, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Zum Studienverlauf siehe **Anlagen 4** und **6**.

Dritter Abschnitt: Integrierter Bachelor- und Masterstudiengang

§ 36 Zweck des integrierten Bachelor- und Masterstudiengangs, Qualifikation

(1) ¹Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs Physik bietet die Universität Erlangen-Nürnberg gemeinsam mit der Universität Regensburg besondere Lehrveranstaltungen für ein integriertes, beschleunigtes Verfahren (integrierter Studiengang) an, dessen Ziel es ist, besonders begabte, leistungsfähige und leistungswillige Studierende in einem Zeitraum von etwa sechs Jahren zur Promotion zu führen. ²Dieses Verfahren setzt in der Regel nach dem zweiten Fachsemester ein und beinhaltet ein integriertes Doktorandenkolleg. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ab dem vierten Fachsemester an Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs teilnehmen. ⁴Nach Aufnahme in den Masterstudiengang werden die dabei erzielten Leistungen auf die im Rahmen des Masterstudiengangs zu erbringenden Leistungen angerechnet.

(2) ¹Die Teilnahme am integrierten Studiengang setzt eine besondere Qualifikation voraus, die durch eine gemeinsame Auswahlkommission (Abs. 3) überprüft wird. ²Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das vierte Fachsemester nicht überschritten sein.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss hervorragende Leistungen aus dem Bachelorstudiengang Physik an der Universität Erlangen-Nürnberg oder an einer anderen Universität nachweisen; hervorragende Leistungen sind insbesondere gegeben, wenn die Durchschnittsnote „sehr gut“ (Note 1,5 oder besser) ist oder die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 10 % der Studierenden des entsprechenden Jahrgangs gehört.
3. Studierende der Universität Erlangen-Nürnberg müssen in den ersten zwei Fachsemestern die Module entsprechend Tabelle 3 in **Anlage 5** erfolgreich absolviert haben; Studierende anderer Universitäten müssen äquivalente Leistungen nachweisen.

³Wird die Bewerberin oder der Bewerber in den integrierten Studiengang aufgenommen, so gehen die entsprechenden ECTS-Punkte in vollem Umfang in die Bachelorprüfung ein.

(3) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am integrierten Studiengang kann jeweils bis zum 15. September eines Jahres für das kommende Sommersemester erfolgen (Ausschlussfrist). ²Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen: ein Lebenslauf, eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs sowie Unterlagen, die die bisherigen hervorragenden Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers belegen.

(4) ¹Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die gemeinsame Auswahlkommission eine Vorauswahl der Bewerber. ²Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen zwei Bewerbungsgespräche mit Mitgliedern der gemeinsamen Auswahlkommission absolvieren. ³Die endgültige Entscheidung über eine Teilnahme am beschleunigten Verfahren trifft die gemeinsame Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsgespräche und der vorgelegten Unterlagen.

(5) ¹Der gemeinsamen Auswahlkommission für die Qualifikation zum beschleunigten Studium gehören an: je drei Professorinnen oder Professoren des Departments Physik der Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Universität Regensburg. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultäten auf drei Jahre eingesetzt. ³Eine Wiederbenennung ist möglich. ⁴Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) ¹Die Qualifikation für den integrierten Studiengang wird nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und der beiden Bewerbungsgespräche durch einstimmiges, auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt. ²Lautet das Urteil „nicht geeignet“, ist eine erneute Bewerbung zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren ausgeschlossen.

§ 37 Prüfungsgegenstände im Bachelorstudium

¹Im Rahmen des integrierten Studiengangs müssen im Bachelorstudium anstelle der Module *Experimentalphysik 3+4*, *Experimentalphysik 5* und *Theoretische Physik 3* und *4* die Module *Experimentalphysik 3* sowie *Integrierter Kurs 1* und *2* absolviert werden. ²Das Modul *Physikalisches Experimentieren 2* wird durch ein Modul *Forschungsnaher Projektarbeit* ersetzt. ³Im Physikalischen Wahlfachbereich wird das Modul *Physikalisches Seminar* durch das Modul *Studientage* ersetzt. ⁴Zum Studienverlauf siehe ansonsten Tabelle 3 in **Anlage 5**. ⁵Die Leistungen können entweder an der Universität Erlangen-Nürnberg oder der Universität Regensburg erbracht werden. ⁶Der Notendurchschnitt aus den integrierten Kursen und den übrigen Leistungsnachweisen eines jeden Semesters muss „sehr gut“ (mindestens Note 1,5) betragen. ⁷Die gemeinsame Auswahlkommission kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regel verfügen. ⁸Ein Leistungsnachweis kann nur einmal verwendet werden.

§ 38 Prüfungsgegenstände im Masterstudium

¹Im Rahmen des integrierten Studiengangs müssen im Masterstudium zwei Module *Forschungsnaher Projektarbeit* absolviert werden; von den insgesamt drei solchen Modulen muss mindestens eines aus dem Bereich der Experimentalphysik und mindestens eines aus dem Bereich der Theoretischen Physik kommen. ²Anstelle der Module *Experimentalphysik-Vertiefung 1* und *Theorie-Vertiefung 1* muss das Modul *Integrierter Kurs 3* absolviert werden. ³Zum Studienverlauf siehe ansonsten Tabelle 3 in **Anlage 5**. ⁴Diese Leistungen können entweder an der Universität Erlangen-Nürnberg oder der Universität Regensburg erbracht werden.

§ 39 Wechsel in den regulären Bachelor- bzw. Masterstudiengang

(1) ¹Konnten die Leistungen gemäß §§ 37 und 38 zwar erfolgreich absolviert, nicht aber der erforderliche Notendurchschnitt erreicht werden, oder entscheidet sich die oder der Studierende aus anderen Gründen, das Studium nicht im integrierten Studiengang fortzusetzen, so kann sie oder er ohne Nachteile in den regulären Bachelorstudiengang Physik zurückwechseln bzw. das Studium im regulären Masterstudiengang fortführen, wenn die Bachelorprüfung erfolgreich absolviert wurde. ²Dabei gelten im Bachelorstudiengang folgende Äquivalenzen:

1. Erfolgt der Rückwechsel nach dem dritten Fachsemester, so wird das Modul *Theoretische Physik 2: Elektrodynamik* durch das Modul *Theoretische Physik 2: Feldtheorie* abgedeckt und das Modul *Experimentalphysik 3* deckt Teil 1 des Moduls *Experimentalphysik 3+4* ab.
2. Erfolgt der Rückwechsel nach dem vierten Fachsemester, so werden zusätzlich Teil 2 des Moduls *Experimentalphysik 3+4* und das Modul *Theoretische Physik 3* durch das Modul *Integrierter Kurs 1* und das Modul *Physikalisches Seminar* durch das Modul *Studientage 1* abgedeckt.
3. Erfolgt der Rückwechsel nach dem fünften Fachsemester, so werden zusätzlich die Module *Experimentalphysik 6* und *Kolloquium Theoretische Physik* durch den *Integrierten Kurs 2* abgedeckt.
4. Ein Modul *Forschungsnaher Projektarbeit* aus der Experimentalphysik deckt das Modul *Physikalisches Experimentieren 2* ab. Weitere Module *Forschungsnaher Projektarbeit* können als je ein Modul *Physikalisches Wahlfach* angerechnet werden.

³Im Masterstudiengang gelten folgende Äquivalenzen:

1. das Modul *Integrierter Kurs 3* ist äquivalent zu je einem Modul *Experimentalphysik-Vertiefung* und *Theorie-Vertiefung*;
2. ein Modul *Studentage* und ein Modul *Physikalisches Wahlfach (PW)* ersetzen zusammen das Modul *Physikalisches Seminar (PS)*;
3. ansonsten werden die Module *Physikalisches Wahlfach (PW)* voll angerechnet;
4. je ein Modul Forschungsnahe Projektarbeit ersetzt je ein Modul Weiterführende Praktika und Projekte.

III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 1981 (KMBI II 1982 S. 157) zuletzt geändert durch Satzungen vom 20. August 2004 tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Physik immatrikuliert waren, der von dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfungen nach der für sie bisher gültigen Diplomprüfungsordnung nach Abs. 1 Satz 3 ab. ²Die Diplomvorprüfung und die Prüfungen des Grundstudiums können spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 abgelegt werden; die Diplomprüfung kann spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2011 abgelegt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde.

(3) ¹Die Änderungssatzung vom 29. September 2010 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben. ³Alle Studierende, die Ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können wählen, ob sie nach der neuen oder alten Prüfungsordnung studieren möchten. ⁴Die Wahl ist gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 10. November 2010 schriftlich zu erklären. ⁵Wird keine Wahl erklärt, gilt der Studienverlaufsplan vor dem Wintersemester 2010/11. ⁶Module und Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung, die mit dieser Änderungssatzung ersetzt worden sind, aber für laufende Kohorten noch angeboten werden, werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten. ⁷Die Änderung unter Ziffer 2 tritt nach Erteilung des ministeriellen Einvernehmens, frühestens jedoch für diejenige Kohorte in Kraft, die mit Ablauf des Wintersemesters 2010/11 das Studium abschließt.

IV. Teil: Anlagen

Anlage 1: Berechnung der Gesamtnoten der Bachelor- und Masterprüfung gemäß § 18

(1) ¹Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gehen die Modulnoten der Module, die in Tabelle 1 (**Anlage 2**) den ersten beiden Fachsemestern zugeordnet sind, mit Gewicht Null, die Modulnoten der Module *Bachelorarbeit* und *Bachelorkolloquium* mit dem doppelten Gewicht ihrer ECTS-Punkte, alle anderen Modulnoten mit dem einfachen Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

(2) Bei der Berechnung der Master-Gesamtnote gehen die Modulnoten der Module *Masterarbeit* und *Masterkolloquium* mit dem doppelten Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein, alle anderen Modulnoten mit dem einfachen Gewicht ihrer ECTS-Punkte.

(3) ¹Ein Modul mit mehreren Teilprüfungen kann abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 3 als bestanden gewertet werden, wenn die aus den Noten der Teilprüfungen ermittelte Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Näheres wird in **Anlage 2** und dem Modulkatalog geregelt.

Anlage 2: Verlauf des Bachelorstudiums Physik

¹In der Regel umfasst das Bachelorstudium der Physik die in Tabelle 1 aufgeführten Module. ²Davon ist eine Auswahl entsprechend § 29 erfolgreich abzuschließen. ³Die Module des Wahlbereichs können in ECTS-Punkten, Zuordnungen zu den Fachsemestern und Zuordnung zu den Physikalischen und Nicht-physikalischen Wahlbereichen von Tabelle 1 abweichen; der Prüfungsausschuss kann zudem unbenotete Module für den Wahlbereich zulassen.

Tabelle 1: Verlauf des Bachelorstudiums Physik.

Modulname	Kürzel	ECTS	SWS ⁽¹⁾	Bereich ⁽²⁾	SI / PI ⁽³⁾	Gewicht ⁽⁴⁾	Bemerkungen
1. Fachsemester							
Experimentalphysik 1+2 Teil 1: Mechanik ^(a)	EP-12		4V+2Ü	P	PI	0	Teil 2 in Fachsemester 2. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
Rechenmethoden der Physik, Teil 1 ^(a)	RMP		1V+1Ü	P	SI		Teil 2 in Fachsemester 2. optional
Grundpraktikum 1, Teil 1 ^(a)	GP-1		2P+1Ü	P	SI		Teil 2 in Fachsemester 2.
Mathematik für Physiker 1: Analysis und Lineare Algebra	MP-1	15	8V+4Ü	P	PI	0	
Nichtphysikalisches Wahlfach A, Teil 1 ^(a)	NW-1		3V+1Ü ^(b)	W	PI ^(b)	0	Teil 2 in Fachsemester 2.

2. Fachsemester							
Experimentalphysik 1+2: Teil 2: Wärmelehre und Elektrodynamik	EP-12	15	4V+2Ü	P	PI	0	Teil 1 in Fachsemester 1. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
Rechenmethoden der Physik, Teil 2	RMP	5	1V+1Ü	P	SI		Teil 1 in Fachsemester 1.
Grundpraktikum 1, Teil 2	GP-1	5	2P+1V	P	SI		Teil 1 in Fachsemester 1.
Theoretische Physik 1: Mechanik	TP-1	10	4V+3Ü	P	PI	0	
Mathematik für Physiker 2	MP-2	7,5	4V+2Ü	P	PI	0	Mindestens eines der Module MP-2 und MP-3 muss erfolgreich absolviert werden.
Nicht-physikalisches Wahlfach A, Teil 2	NW-1	10	6P ^(b)	W	PI ^(b)	0	Teil 1 in Fachsemester 1.
3. Fachsemester							
Experimentalphysik 3+4: Teil 1: Optik und Quanteneffekte ^(a)	EP-34		4V+2Ü	P	PI	1	Teil 2 in Fachsemester 4. Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Prüfung nach Teil 2.
Grundpraktikum 2	GP-2	5	5P	P	SI		
Theoretische Physik 2: Elektrodynamik	TP-2	10	4V+3Ü	P	PI	1	Mindestens zwei der Module TP-2 bis TP-4 müssen erfolgreich absolviert werden.
Mathematik für Physiker 3	MP-3	10	5V+2Ü	P	PI	1	Mindestens eines der Module MP-2 und MP-3 muss erfolgreich absolviert werden.
Schlüsselqualifikationen	SQ	5	2V+1Ü	S	SI		Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind mindestens 2,5 ECTS-Punkte zu erwerben.
4. Fachsemester							
Experimentalphysik 3+4: Teil 2: Atom- und Molekülphysik	EP-34	15	3V+2Ü	P	PI	1	Teil 1 in Fachsemester 3. Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Prüfung nach Teil 2
Physikalisches Experimentieren 1: Elektronikpraktikum	PE-1	10	1V+5P	P	PI	1	
Theoretische Physik 3: Quantenmechanik	TP-3	10	4V+3Ü	P	PI	1	Mindestens zwei der Module TP-2 bis TP-4 müssen erfolgreich absolviert werden.
5. Fachsemester							
Experimentalphysik 5: Kern- und Teilchenphysik	EP-5	7,5	3V+2Ü	P	PI	1	Mindestens eines der Module EP-5 und EP-6 muss erfolgreich absolviert werden.
Experimentalphysik 6: Festkörperphysik	EP-6	7,5	3V+2Ü	P	PI	1	
Physikalisches Experimentieren 2	PE-2	7,5	1V+5P	P	PI	1	
Theoretische Physik 4: Statistische Physik	TP-4	10	4V+3Ü	P	PI	1	Mindestens zwei der Module TP-2 bis TP-4 müssen erfolgreich absolviert werden.
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Nichtphysikalisches Wahlfach	NW	5	2V+1Ü ^(e)	W	PI	1	
Kolloquium Theoretische Physik ^(e)	TP-K	7,5	-	P	PI	1	

6. Fachsemester							
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Seminar	PS	5	2S	W	PI	1	
Bachelorarbeit	BA-1	10	-	P	PI	2	
Bachelorkolloquium	BA-2	5	-	P	PI	2	Ca. 30-minütiger, in der Regel öffentlicher Vortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion.

(1) SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar.

(2) P = Pflichtbereich, W = Wahlbereich, S = Schlüsselqualifikationen.

(3) SI = Studienleistung (unbenotet), PI = Prüfungsleistung (benotet)

(4) Gewichtung, mit der die Module entsprechend **Anlage 1**, Abs. 1 in die Bachelornote eingehen. Gewicht 0 bedeutet, dass das entsprechende Modul nicht zur Bachelornote beiträgt.

(a) Module ohne Angabe von ECTS-Punkten werden im jeweils darauf folgenden Semester abgeschlossen.

(b) Für das Modul NW-1 wurden die Semesterwochenstunden des Moduls *Physikalische Chemie* angegeben.

(c) Für das Modul SQ werden generische Semesterwochenstundenzahlen angegeben.

(d) Die Semesterwochenstunden für die Module PW und NW können von den angegebenen Werten abweichen.

(e) Das *Kolloquium Theoretische Physik* findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 31

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. ²An diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren dürfen zur Gewährleistung eines zügigen weiteren Studiums auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die unmittelbar vor Abschluss ihres Bachelorstudiums stehen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester

bei der Universität (Studierendenverwaltung) zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 31 Abs. 1) oder ein Transcript of Records,

2. eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist; für Bachelorstudierende nach dieser Prüfungsordnung genügt die Vorlage der Anmeldung zur Bachelorarbeit,

3. den Zulassungsantrag,

4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlgespräch mit den dazu zugelassenen Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ²Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 31 Abs. 1 mit mindestens der Note 2,5 (gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist. ³Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs nicht ins Masterstudium aufgenommen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(6) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt und insbesondere, ob zu erwarten ist, dass sie oder er in einem solchen Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf

- Fachspezifische Kenntnisse der Physik (ca. 30 %)

- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten (ca. 40 %)

- Motivation zum Masterstudium (ca. 30 %).

³Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. ⁴Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei der im Studiengang Physik tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt (Auswahlkommission), die von der Zulassungskommission bestellt werden.

(7) ¹Die Bewertung des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber geeignet, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Auswahlkommission, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 verbunden wird. ³Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) ¹Wer im Auswahlgespräch als nicht geeignet beurteilt wurde, kann es einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die Kosten, die den Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 4: Verlauf des Masterstudiums Physik

¹In der Regel umfasst das Masterstudium der Physik die in Tabelle 2 aufgeführten Module.

²Davon ist eine Auswahl entsprechend § 36 erfolgreich abzuschließen. ³Anlage 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Studienangebot ist so gegliedert, dass der Studienbeginn zum Sommersemester und zum Wintersemester gleichermaßen möglich ist.

Tabelle 2: Verlauf des Masterstudiums Physik.

Modulname	Kürzel	ECTS	SWS ⁽¹⁾	Bereich ⁽²⁾	Gewicht ⁽³⁾	Bemerkungen
1. Fachsemester^(a)						
Experimentalphysik-Vertiefung 1	EV-1	10	4V+3Ü	P	1	Mindestens eines der Module EV-1 und EV-2 muss erfolgreich absolviert werden.
Weiterführende Praktika und Projekte	WP	5	3P	P	1	
Theorie-Vertiefung 1	TV-1	10	4V+3Ü	P	1	Mindestens eines der Module TV-1 und TV-2 muss erfolgreich absolviert werden.
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü	W	1	Aus den Modulen PW und NW müssen mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden.
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü	W	1	
Nicht-physikalisches Wahlfach (Master), Teil 1 ^(a)	NW		(ca. 5) ^(b)	W	1	Teil 2 in Fachsemester 2. Aus den Modulen PW und NW müssen mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden.
2. Fachsemester						
Experimentalphysik-Vertiefung 2	EV-2	10	4V+3Ü	P	1	Mindestens eines der Module EV-1 und EV-2 muss erfolgreich absolviert werden.
Weiterführende Praktika und Projekte	WP	5	3P	P	1	
Theorie-Vertiefung 2	TV-2	10	4V+3Ü	P	1	Mindestens eines der Module TV-1 und TV-2 muss erfolgreich absolviert werden.
Physikalisches Wahlfach	PW	5	2V+1Ü	W	1	Aus den Modulen PW und NW müssen mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden.
Physikalisches Seminar	PS	5	2S	W	1	
Nicht-physikalisches Wahlfach	NW	10	2V+1 Ü	W	1	Teil 1 in Fachsemester 1. Aus den Modulen PW und NW müssen mindestens 15 ECTS-Punkte erworben werden.
3. und 4. Fachsemester (Forschungsphase)						
Fachliche Spezialisierung	FO-1	15	5P	P	0	Vertieftes Studium und Literaturrecherche im angestrebten Bereich der Masterarbeit.
Projektplanung	FO-2	15	5P	P	0	Bearbeitung von vorbereitenden Aufgabenstellungen.
Masterarbeit	FO-3	25		P	2	Bearbeitung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und Anfertigung der Arbeit.
Masterkolloquium	FO-4	5		P	2	Darstellung der Ergebnisse der Forschungsphase in einem öffentlichen Vortrag mit Befragung.

(1) SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Projekt, S = Seminar.

(2) P = Pflichtbereich, W = Physikalisches oder Nichtphysikalisches Wahlfach.

(3) Gewichtung, mit der die Module entsprechend Anlage 1, Abs. 2 in die Masternote eingehen. Gewicht 0 bedeutet, dass das entsprechende Modul nicht zur Masternote beiträgt.

(a) Module ohne Angabe von ECTS-Punkten werden im jeweils darauf folgenden Semester abgeschlossen.

(b) Die Semesterwochenstunden für die Module PW und NW können variieren. Angegeben sind typische Durchschnittswerte.

Anlage 5: Verlauf des integrierten Studiengangs

¹In der Regel umfasst der integrierte Studiengang die in Tabelle 3 aufgeführten Module, die zum Teil dem Bachelorstudium und zum Teil dem Masterstudium zugeordnet sind.

²Das erfolgreiche Absolvieren der Module der ersten zwei Fachsemester ist notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in den integrierten Studiengang (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Bst. c).

³Anlage 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Tabelle 3: Verlauf des integrierten Studiengangs.

Modulname	Kürzel	ECTS (Ba) ⁽¹⁾	ECTS (Ma) ⁽²⁾	SWS ⁽³⁾	Bereich ⁽⁴⁾	SI / PI ⁽⁵⁾	Gewicht ⁽⁶⁾	Bemerkungen
1. Fachsemester								
Experimentalphysik 1+2 Teil 1: Mechanik ^(a)	EP-12			4V+2Ü	P	PI	0	Teil 2 in Fachsemester 2. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
Rechenmethoden der Physik, Teil 1 ^(a)	RMP			1V+1Ü	P	SI		Teil 2 in Fachsemester 2.
Grundpraktikum 1, Teil 1 ^(a)	GP-1			2P+1Ü	P	SI		Teil 2 in Fachsemester 2.
Mathematik für Physiker 1: Analysis und Lineare Algebra	MP-1	15		8V+4Ü	P	PI	0	
Nicht-physikalisches Wahlfach A, Teil 1 ^(a)	NW-1			3V+1Ü ^(b)	W	PI ^(b)	0	Teil 2 in Fachsemester 2.
2. Fachsemester								
Experimentalphysik 1+2: Teil 2: Wärmelehre und Elektrodynamik	EP-12	15		4V+2Ü	P	PI	0	Teil 1 in Fachsemester 1. Beide Teile des Moduls EP-12 werden durch schriftliche Teilprüfungen abgeschlossen. Es gilt Anlage 1 Abs. 3 Satz 1.
Rechenmethoden der Physik, Teil 2	RMP	5		1V+1Ü	P	SI		Teil 1 in Fachsemester 1.
Grundpraktikum 1, Teil 2	GP-1	5		2P+1V	P	SI		Teil 1 in Fachsemester 1.
Theoretische Physik 1: Mechanik	TP-1	10		4V+3Ü	P	PI	0	
Mathematik für Physiker 2	MP-2	7,5		4V+2Ü	P	PI	0	
Nicht-physikalisches Wahlfach A, Teil 2	NW-1	10		6P ^(b)	W	SI ^(b)	0	Teil 1 in Fachsemester 1.
3. Fachsemester								
Experimentalphysik 3: Optik und Quanteneffekte	EP-3	7,5		4V+2Ü	P	PI	1	
Grundpraktikum 2 (Projektpraktikum)	GP-2	5		6P	P	SI		
Theoretische Physik 2: Feldtheorie	TP-2	10		4V+3Ü	P	PI	1	
Mathematik für Physiker 3	MP-3	10		5V+2Ü	P	PI	1	
Schlüsselqualifikationen	SQ	2		2V ^(c)	S	SI		
Forschungsorientierte Projektarbeit	FP	6		-	P	PI	1	

4. Fachsemester								
Integrierter Kurs 1: Quantentheorie, Quantenoptik und Atomphysik	IK-1	16		6V+5Ü	P	PI	1	
Forschungsorientierte Projektarbeit	FP		6	6P	P	PI	1	
Physikalisches Experimentieren 1 (Elektronikpraktikum)	PE-1	10		1V+5P	P	PI	1	
Nicht-physikalisches Wahlfach	NW	5		2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Studientage 1	ST-1		3	2S	P	PI	1	Beinhaltet einen Vortrag über eine <i>Forschungsorientierte Projektarbeit</i> .
5. Fachsemester								
Integrierter Kurs 2: Statistische Mechanik und Physik kondensierter Materie	IK-2	16		6V+5Ü	P	PI	1	
Forschungsorientierte Projektarbeit	FP		6	6P	P	PI	1	
Physikalisches Wahlfach	PW	5		2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Wahlfach	PW	5		2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Wahlfach (Master)	PW		5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Wahlfach (Master)	PW		5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Nicht-physikalisches Wahlfach	NW	5		2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
6. Fachsemester								
Integrierter Kurs 3: Quantenfeldtheorie und Teilchenphysik	IK-3		16	6V+5Ü	P	PI	1	
Forschungsorientierte Projektarbeit	FP		6	6P	P	PI	1	
Physikalisches Wahlfach (Master)	PW		5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Physikalisches Wahlfach (Master)	PW		5	2V+1Ü ^(d)	W	PI	1	
Studientage 2	ST-2		3	2S	P	PI	1	Beinhaltet einen Vortrag über eine <i>Forschungsorientierte Projektarbeit</i> .
Bachelorarbeit	BA	10			P	PI	2	
Ab 7. Fachsemester (Forschungsphase)								
Fachliche Spezialisierung	FO-1		15	5P	P	SI	0	Vertieftes Studium und Literaturrecherche im angestrebten Bereich der Masterarbeit.
Projektplanung	FO-2		15	5P	P	SI	0	Bearbeitung von vorbereitenden Aufgabenstellungen.
Masterarbeit	FO-3		25		P	PI	2	Bearbeitung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und Anfertigung der Arbeit.
Masterkolloquium	FO-4		5		P	PI	2	Darstellung der Ergebnisse der Forschungsphase in einem öffentlichen Vortrag mit Befragung.

- (1) ECTS-Punkte im Bachelorstudium.
(2) ECTS-Punkte im Masterstudium.
(3) SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Projekt, S = Seminar.
(4) P = Pflichtbereich, W = Physikalisches oder Nichtphysikalisches Wahlfach, S = Schlüsselqualifikationen.
(5) SI = Studienleistung (unbenotet), PI = Prüfungsleistung (benotet).
(6) Gewichtung entsprechend **Anlage 1**, Abs. 1 und 2, mit der die Module in die Bachelor- bzw. Masternote eingehen. Gewicht 0 bedeutet, dass das entsprechende Modul nicht zur Bachelor- bzw. Masternote beiträgt.
(a) Module ohne Angabe von ECTS-Punkten werden im jeweils darauf folgenden Semester abgeschlossen.
(b) Für das Modul NW-1 wurden die Semesterwochenstunden des Moduls *Physikalische Chemie* angegeben.
(c) Für das Modul SQ werden generische Semesterwochenstundenzahlen angegeben.
(d) Die Semesterwochenstunden für die Module PW und NW können von den angegebenen Werten abweichen.

Anlage 6: Studienschwerpunkt Physik in der Medizin

(1) ¹Das Masterstudium der Physik kann mit dem Studienschwerpunkt „Physik in der Medizin“ durchgeführt werden. ²Dies erfordert die Auswahl der Module entsprechend Abs. 2 und 3.

(2) ¹Die Module der ersten beiden Fachsemester in den Bereichen Physikalisches Wahlfach, nichtphysikalisches Wahlfach und im Pflichtbereich müssen wie folgt gewählt werden:

a. ²Im Bereich „Physikalisches Wahlfach“ sind statt des Moduls PW und des Moduls PS Module aus dem Bereich der Physik in der Medizin im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen. ³Geeignete Module sind im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

b. ⁴Der Bereich „Nichtphysikalisches Wahlfach“ umfasst

- die Module *Grundlagen der Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner 1 und 2* sowie
- mindestens ein Modul aus den Bereichen *Informatik in der Medizin, Grundlagen der Medizin* und *Werkstoffe in der Medizin*.

⁵Sind diese oder gleichwertige Module bereits im Bachelorstudium erfolgreich absolviert worden, sind stattdessen vertiefende bzw. ergänzende Module aus dem entsprechenden Angebot des Modulkatalogs zu wählen.

c. ⁶Im Pflichtbereich werden die Module WP-1 und WP-2 durch *Physikalisches Experimentieren in der Medizin 1 (PEM-1)* und *Physikalisches Experimentieren in der Medizin 2 (PEM-2)* ersetzt.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss dem Themenbereich „Physik in der Medizin“ zugeordnet sein.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums gemäß Abs. 1-3 wird im Masterzeugnis der Zusatz „Studienschwerpunkt Physik in der Medizin“ aufgenommen.